

Lex Alamannorum zur Anwendung gebracht haben. Es beruht auf der a priori hingegenommenen und auf eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit aufgebauten Vermutung, dass die ursprüngliche Form wohl in vulgärem Latein geschrieben gewesen sein dürfte, und auf der darauf weiter aufgebauten Annahme, dass dieser vulgärlateinische Text wahrscheinlich der ursprünglichen Textgestaltung näher stehe als der andere. In Ermangelung anderer Argumente wird man ja auf dieser Vermutung aufbauen dürfen. Für die Lex Baiuv. gewähren aber die Beziehungen zur Euriciana, auf die Zeumer und Brunner mit aller Entschiedenheit hinweisen, noch weitere Anhaltspunkte für die Wertung der einzelnen Hss.-Gruppen, und danach rücken sachlich die Hss. mit reinerer Latinität den vulgärlateinischen gegenüber mehr in den Vordergrund. Man kann, wie die folgenden Beispiele zeigen, zwei Hauptgruppen der Hss. unterscheiden, die sich einerseits um die besseren E-Hss. Merckels, also insbesondere Her, P 1—5, Til, V und K, andererseits um die B-Hss. Merckels, also Bb, Ch, J, T 1 gruppieren, so zwar, dass man diese Hss. als I. bzw. II. Gruppe einander gegenüberstellen kann, wobei dann die übrigen in nähere oder entferntere Beziehungen zu diesen Hauptgruppen oder auch zwischen beide zu stellen wären. Dabei wird sich — um das Ergebnis des folgenden gleich vorwegzunehmen, ergeben, dass den Hss. der Gruppe I (= Merckels E) im allgemeinen ein gewisser Vorzug gegenüber den andern einzuräumen ist (S. weiter unten).

Eine Uebereinstimmung mit der Vorlage in Fällen, wo andere Hss. charakteristische Abweichungen haben, finden sich zunächst in folgenden Stellen.

- (1.) In XVI. 5 teilen mit der Euriciana CCLXL den richtigen Text: 'cum ille suam probaverit libertatem' Ag, Alt, Ep, Her, Mg, Mt, P 1—6, s P, T 2, Til, V, während Ad, Ald, Bb, Bos, Ch, Gw, H, J, Ilz, L, T 1 'haberet' bringen.
- (2.) VIII. 19: 'si quis mulieri ictu quolibet avorsum fecerit' (= L. Vis. Antiqua VI. 3. 2) in (Ad)¹, Ag, B, Gw, (H), K, Mg, Mt, P 1—5, (s P), Sich, T 2 m. rec., Til, V gegenüber den Varianten: 'cum ictu' Ald, Ilz; 'coitu' Alt, Ep, L, P 1, T 2 m. pr.;

1) Die in Klammer gesetzten Hss. haben die angegebene Form mit geringen sprachlichen Abweichungen.